



E-Mobilität auf der Alster

Förderrichtlinie zur Umrüstung im Einsatz befindlicher Boote mit Verbrennungsmotoren auf emissionsfreie Antriebe und für die Ersatzbeschaffung von neuen Motorbooten mit emissionsfreien Antrieben.

Gültig ab 01. Januar 2022

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
5.	Was ist bei Kombination mit anderen Finanzierungsmittel zu beachten?	4
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	5
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	5
8.	Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?	6

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	7
1.1	Antragstellung	7
1.2	Bewilligung	7
1.3	Verwendungsnachweis	7
1.4	Auszahlung	7
2.	Hamburgisches Transparenzgesetz	7

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Um die Klimaschutzziele nach dem Hamburger Klimaplan für 2030 zu erfüllen, ist eine Mobilitätswende mit erheblichen Einsparungen von CO₂-Emissionen zu vollziehen. Im Bereich des Schiffsverkehrs kann die Umstellung der Alsterschifffahrt auf alternative Kraftstoffe und Antriebe dazu beitragen.

Grundlage der Förderrichtlinie ist das städtische Projekt „E-Mobilität auf der Alster“. Ziel des Projektes ist es, die Alsterschifffahrt energieeffizienter, klima- und umweltverträglicher zu gestalten. Zur Erreichung dessen soll insbesondere die Verordnung zur Regelung der Benutzung der Alster mit maschinenangetriebenen Fahrzeugen (Alsterschifffahrtsverordnung) vom 03.01.2006 (HmbGVBl. 2006 S. 2) dahingehend angepasst werden, dass ein elektrischer Schiffsantrieb Zulassungsvoraussetzung wird und die Zulassungen von Bestandsfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nach angemessenen Übergangsfristen auslaufen. Die Gesetzesänderung soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, die an der Alster aktiven Wassersport- und Umweltschutzvereine sowie Hilfsorganisationen bei der frühzeitigen freiwilligen Umrüstung ihrer Bestandsfahrzeuge auf emissionsfreie Antriebe bzw. bei der Anschaffung eines elektrischen Ersatzfahrzeugs finanziell zu unterstützen und so die Zahl der Elektrofahrzeuge zu erhöhen und gleichzeitig die CO₂-Emissionen im Alsterrevier zu reduzieren.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind alle Wassersportvereine, Umweltschutzvereine, Hilfsorganisationen und sonstigen Vereine, die als Eigentümer eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor zugleich Inhaber einer wasserrechtlichen Fahrerlaubnis gemäß § 2 Alsterschifffahrtsverordnung sind.

Gefördert werden ausschließlich Vereine, die

- gemeinnützig sind und
- im Vereinsregister geführt sind oder ihre Rechtsfähigkeit landesrechtlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGB landesherrlich verliehen bekommen haben.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel für die Umrüstung im Einsatz befindlicher Boote mit Verbrennungsmotoren auf emissionsfreie Antriebe und für die Ersatzbeschaffung von neuen Motorbooten mit emissionsfreien Antrieben bereit.

3.1 Gefördert wird die Umrüstung im Einsatz befindlicher Boote mit Verbrennungsmotoren auf

- Antriebe, deren Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind und deren Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeuges wieder aufladbar sind (Batterie), die in Bestandsfahrzeuge mit einer Fahrerlaubnis eingebaut werden,
- Antriebe, deren Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen, die in Bestandsfahrzeuge mit einer Fahrerlaubnis eingebaut werden.

3.2 Gefördert wird die Ersatzbeschaffung von neuen Motorbooten, soweit es sich um

- reine Batterieelektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge

handelt.

Förderfähige Ausgaben sind die Erwerbskosten sowie ggf. die Kosten für den Einbau eines Elektromotors in ein Bestandsfahrzeug.

Im Rahmen dieser Förderung ist es verpflichtend, Strom aus erneuerbaren Energien zu verwenden. Der Bezug von Ökostrom ist durch einen entsprechenden Liefervertrag mit einer Mindestlaufzeit oder Restlaufzeit von einem Jahr nachzuweisen.

3.3 Nicht gefördert werden

- Investitionskosten, die nicht die Fahrzeuge betreffen, hier insbesondere: Ausgaben für Ladeeinrichtungen, inklusive deren betriebsfertiger Installation und der hierzu erforderlichen vorbereitenden technischen und baulichen Maßnahmen für die Verlegung des Stromanschlusses (sog. „Make ready-Kosten“) sowie der Betrieb von Ladeeinrichtungen
- die mit dem Einsatz der Fördergegenstände zusammenhängenden Betriebskosten wie etwa
 - o die Ausgaben für eingesetzte Energie (Stromkosten),
 - o beim Antragsteller anfallende Planungskosten für technische oder rechtliche Beratung,
 - o Kosten für eigene Personalaufwände des Antragstellers.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung erfolgt als Anteil in Höhe von 70 % der förderfähigen Investitionskosten für die Umrüstung auf einen Elektromotor und 70 % der förderfähigen Investitionskosten für ein neues elektrisches Ersatzfahrzeug.

Die Zuschüsse dürfen je Umrüstung 10.000,- € und je Ersatzfahrzeug 17.500,- € nicht überschreiten.

5. Was ist bei Kombination mit anderen Finanzierungsmitteln zu beachten?

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden soll, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der IFB Hamburg, der zuständigen Behörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Maßnahmen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung z. B. durch Vorlage von technischen Unterlagen über die Anlagen zu unterstützen.

Fördermittel werden nur solchen Institutionen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt in der Regel beihilfefrei.

In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Förderung als De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) sowie der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. EU L 215/3 vom 7. Juli 2020).

Diese verpflichtet die IFB Hamburg und Antragstellenden zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragstellende auf einem Formblatt der IFB Hamburg bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen anzugeben. Nähere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält die Kundeninformation De-minimis-Beihilfen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Richtliniengeber ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

Die Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die Förderung nicht mehr geeignet oder erforderlich ist, um denwendungszweck zu erreichen, spätestens jedoch am 31. Dezember 2024.

8. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter <http://www.ifbhh.de/foerderprogramm/alster>.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-213 oder 179 | Fax. 040/248 46-432
energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 17 Uhr
Freitag 8 – 15 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 12 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Hamburgisches Transparenzgesetz

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.**

